

Die Naturschutzverbände BUND Landesverband Brandenburg e. V., Grüne Liga Brandenburg e. V. und NaturFreunde Brandenburg e. V. fordern aus aktuellem Anlass:

Keine Mobilfunkmasten in Naturschutzgebieten!

1. Anlass

Im Zuge des Mobilfunkausbaus gehen bei den Naturschutzbehörden in den letzten Jahren und Monaten zahlreiche Anträge ein, um zur Errichtung von Funkmasten eine Befreiung vom generell geltenden Bauverbot in Naturschutzgebieten zu erwirken. Dies ist bei Projekten „überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Grundsatz möglich. Solchen Befreiungsanträgen wird nach unserer Erfahrung in aller Regel stattgegeben, sofern der Antragsteller versichert, dass kein funktechnisch geeigneter Standort außerhalb der Schutzgebiete möglich sei. In den „funkttechnischen Begründungen“ heißt es zudem oft, dass in einem bestimmten Gebiet ein Mobilfunkempfang „in LTE oder 5G-Qualität“ nicht gegeben sei. Häufig wird auch angegeben, die Nutzer erwarteten heute auch einen problemlosen mobilen Internetzugang per Sendemast in ihre Wohnungen hinein. Hiermit wird deutlich, dass es nicht um eine zu garantierende Grundversorgung, sondern um eine „Idealversorgung“ geht.

Bereits jetzt sind in 98 % der Fläche Deutschlands ein Mobilfunkempfang durch LTE oder 5G-Sender möglich, Wald- und andere Naturflächen eingeschlossen. **(1)**

Flächen ohne jeglichen Mobilfunkempfang sind demzufolge noch kleiner. Eine Grundversorgung mit Mobilfunk ist demnach nahezu überall gegeben, wahrgenommene Funklöcher entstehen zu meist dadurch, dass ein bestimmter Mobilfunkanbieter an einem bestimmten Senderstandort nicht präsent ist. Durch eine verpflichtende Funkinfrastruktur für alle Anbieter gemeinsam ließen sich solche Funklöcher erheblich vermindern, und zwar bei gleichzeitiger Minimierung elektromagnetischer Umweltverschmutzung!

Dass eine solche gemeinsame Nutzung der Funkinfrastruktur auch aus Gründen der Energie- und Ressourceneffizienz anzustreben ist, darauf hat das Umweltbundesamt hingewiesen. **(2)**

Bauvorhaben in Naturschutzgebieten stehen immer im Konflikt mit den Belangen des Naturschutzes. Unvermeidlich entstehen Belastungen sowohl durch die Bautätigkeit als auch durch das Bauwerk selbst (z.B. Schädigungen der Bodenfunktionen, Verluste bzw. Störungen von Lebensräumen schützenswerter Arten, Verlust von Gehölzen). Behördliche Auflagen zum Ausgleich von Schäden (z.B. Baumpflanzungen an anderer Stelle) oder zur Minimierung von Schäden beim Bau (z.B. Bauverbot zu bestimmten Brutzeiten von Vogelarten) sollen hier helfen. Dennoch ist zu bedenken: Naturschutzgebiete sind als solche schon Rückzugsgebiete für bedrohte Arten und sollen eine regenerative Funktion für den Naturhaushalt haben. Sie stellen ohnehin bereits Reservate und Provisorien dar, um menschliche Eingriffe in die Natur zu kompensieren.

Bereits vorhandene anthropogene Vorbelastungen, also Infrastrukturen wie Straßen, Bahnlinien, Stromtrassen etc. sollten deshalb auch nicht als Argument herhalten, solche durch zusätzliche Projekte weiter zu vergrößern. Deshalb muss eine Genehmigung von Baumaßnahmen in Naturschutzgebieten generell sehr restriktiv gehandhabt werden. Das muss auch für den Bau von Funkmasten gelten! Auch nach Ende der Bautätigkeit haben MitarbeiterInnen der Naturschutzverbände häufige Begehungen der Anlagen durch die Betreiber beobachtet, die zu Beeinträchtigungen der Tiere in ihrem Lebensräumen führten.

2. Bewertung hochfrequenter elektromagnetischer Felder

Des weiteren drücken die Naturschutzverbände ihre Besorgnis darüber aus, dass die Frage möglicher Schädigungen durch hochfrequente elektromagnetische Felder (HF-EMF) der Sendeanlagen („betriebsbedingte Beeinträchtigungen“) bei der Bearbeitung der Befreiungsanträge keine Rolle spielt. Auf kritische Einwände der Naturschutzverbände wird entweder gar nicht eingegangen oder es wird beschieden, diese seien nicht abwägungsrelevant.

Unstrittig ist jedoch:

Die thermische Wirkung der Mobilfunkstrahlung schädigt Lebewesen (wissenschaftlicher Konsens). Praktische Relevanz hat das für flugfähige Tiere im unmittelbaren Nahbereich der Sender. **(3)**

Deshalb hat ein Review für das Europaparlament nach Auswertung einschlägiger Forschungsarbeiten hier spezielle Schutzmaßnahmen gefordert.

Ob die Schwelle der thermischen Wirkungen bei allen Organismen die gleiche ist wie beim Menschen (diese war maßgeblich bei der Grenzwertfestlegung), ist ebenfalls weiterhin unklar (andere Körpergröße, anderes Verhältnis Oberfläche/Volumen, andere Thermoregulation etc. sind als Einflussfaktoren denkbar). **(4)**

Kontrovers wird diskutiert:

Besteht eine schädigende Wirkung von Mobilfunkstrahlung auch im Niedrigdosisbereich? Sie würde sich auch in einem weiteren Umkreis der Sendeanlagen auswirken.

Hierzu kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden:

Unter Laborbedingungen kann für Insekten und andere Arthropoden eine Schädigung auch in Bereichen unterhalb der Grenzwerte als nachgewiesen gelten, und zwar sowohl auf zellulärer Ebene als auch auf der Ebene des Gesamtorganismus. Zu diesem Ergebnis kommen unabhängig voneinander zwei neuere Reviews **(5)**, die einschlägige Forschungsarbeiten zunächst einer Qualitätskontrolle nach wissenschaftlich üblichen Standards unterzogen und geeignete dann ausgewertet hatten. Hier fanden sich recht konsistente Ergebnisse. Schädigungen konnten teilweise schon ab 2 V/m beobachtet werden (Grenzwert: 61 V/m für Frequenzen über 2 GHz) **(6)**. Eine Aussage, ob die im Labor beobachteten Effekte auch im Freiland auftreten, kann dagegen nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden. Beide Reviews konnten dazu mangels Arbeiten in hinreichender Qualität keine Aussage machen.

Auf methodische Probleme bei Freilandstudien verweist das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), hier insbesondere auf Schwierigkeiten bei der Expositionsbestimmung. Bereits 1999 hatte eine Tagung des BfS Forschungsbedarf zu den Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Fauna und Flora angemeldet. Dies wurde bislang nur teilweise eingelöst. Insbesondere zu den Auswirkungen auf die Pflanzenwelt weiß man bis jetzt nur wenig, hier gibt es nur wenige Studien, die zudem lediglich den Charakter von Pilotstudien haben. Auch zu den biologischen Auswirkungen der Frequenzbereiche, die in späteren Ausbauphasen von 5G eingesetzt werden sollen, gibt es bislang kaum Forschung.

Dennoch gelangt das BfS zu dem Fazit:

„Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen“ durch Mobilfunkstrahlung unterhalb der Grenzwerte. **(7)**

Dieses wird häufig in Fachgutachten zitiert oder von Behörden als Argument gegen diesbezügliche Bedenken angeführt.

Wir dagegen stellen fest:

Aus der **Perspektive naturwissenschaftlicher Evidenz** kann zusammengefasst werden:

a) Schädigende Effekte von Mobilfunkstrahlung (HF-EMF) unterhalb der Grenzwerte sind im Labor nachgewiesen.

b) Schädigende Effekte im Freiland sind dagegen nicht nachgewiesen.

Dabei ist jedoch zu beachten: Forschung zu HF-EMF im Freiland unterliegt erheblichen Problemen methodischer Art. Es gibt hier viele Wissenslücken.

Beweise für eine Schädigung durch HF-EMF unter Freilandbedingungen kann es somit nicht geben, wohl aber gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten und Hinweisen auf mögliche Schädigungen!

3. Warum Vorsorge gegen mögliche Schädigungen durch HF-EMF erforderlich ist.

Aus juristischer Perspektive, nach den Maßstäben, wie sie im Umweltrecht allgemein gelten, folgt daraus:

a) Eine **Indikation zur Gefahrenabwehr** würde die „Kenntnis der Umstände, die zu einem potentiellen Schadenseintritt führen können“ voraussetzen, eine „erkennbare hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts“ muss gegeben sein. **(8)** Das ist hier nicht der Fall.

b) Zu prüfen wäre dann, ob eine **Indikation zur Risikovorsorge** gegeben ist.

Das Umweltbundesamt **(9)** verweist auf die Verankerung des Vorsorgeprinzips in Art.20a GG und erläutert: „Das Vorsorgeprinzip ermöglicht es dem Staat insbesondere, Situationen der Ungewissheit rechtlich zu bewältigen (...) In Situationen der Ungewissheit können die Folgen eines Tuns für die Umwelt wegen unsicherer oder unvollständiger wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht endgültig eingeschätzt werden, die vorliegenden Erkenntnisse geben aber Anlass zur Besorgnis. (...) Das Vorsorgeprinzip kann daher das Beweismaß reduzieren und erlauben, die Beweislast zu verlagern: Für staatliches Handeln bedarf es nicht der Überzeugung, dass ein Risiko tatsächlich vorliegt. Vielmehr genügen plausible oder ernsthafte Anhaltspunkte für ein Umweltrisiko. Liegen diese vor, ist es Sache des Risikoverursachers, die begründeten Anzeichen für bestimmte Ursache-Wirkungsbeziehungen zu widerlegen und die der Besorgnis unterliegenden Annahmen zu erschüttern.“

Das Bundesverwaltungsgericht hatte entsprechend des damaligen Standes wissenschaftlicher Erkenntnis 2012 geurteilt, bei Bestrebungen einer Kommune zur Minimierung von Mobilfunkstrahlung gehe es nicht um lediglich „irrelevante Immissionsbefürchtungen“, es seien auch „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1 Abs.6 Nr.1 BauGB betroffen (...)) Bestehende Besorgnisse seien daher dem „vorsorgerelevanten Risikoniveau“ zuzuordnen. **(10)**

Eine weiterhin bestehende Uneinigkeit der Experten hinsichtlich der Bewertung von Langzeiteffekten von HF-EMF im Niedrigdosisbereich konstatierte auch noch 2023 der Ausschuss für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages:

*„Es existieren auch unter wissenschaftlichen Expert/Innen sehr unterschiedliche Sichtweisen und Herangehensweisen zur Interpretation der wissenschaftlich geklärten und auch der ungeklärten Aspekte der gesundheitlichen Wirkungen der EMF.“ **(11)***

Es werden dann mögliche Maßnahmen des vorsorgenden Umgangs mit dem eingeschränkten Wissensstand genannt:

*„Begleitend zu Grenzwertsetzungen sollte nur die niedrigste, sinnvoll erreichbare Belastung angestrebt werden.“ Sinnvoll seien auch „Schutz zonen, in denen z.B. die Verwendung von Mobiltelefonen oder die Errichtung von Sendeanlagen verboten oder stark eingeschränkt wird.“ **(12)***

Auch die von uns zitierten neueren Reviews wissenschaftlicher Arbeiten zu Schädigungen bei Insekten stellen plausible Hinweise auf ein mögliches Umweltrisiko dar, denn es fanden sich konsistente Nachweise hierfür auf Laborebene, gepaart mit erheblichen Wissenslücken und methodischen Problemen bei Vorhaben der Freilandforschung.

Es ist also davon auszugehen, dass die Zuordnung von Mobilfunkstrahlung (auch unterhalb der Grenzwerte) zum „vorsorgerelevanten Risikoniveau“, wie sie das Bundesverwaltungsgericht 2012 vorgenommen hatte, weiter Bestand hat.

Das bedeutet zugleich, dass mögliche Schädigungen durch HF-EMF auch als abwägungsrelevant berücksichtigt werden müssen.

4. Vermeidung und Minimierung von Schäden durch HF-EMF, Alternativenprüfung

In den Naturschutzgebieten, die als FFH-Gebiete (Natura 2000) oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind, gelten besonders strenge Nachweispflichten für den Antragsteller eines Bauvorhabens: Natura 2000 Gebiete bilden ein europaweites Netz zusammenhängender Gebiete zum Lebensraum- und Artenschutz. Damit unterliegen sie einem herausragenden europäischen Schutzinteresse. In diesen Gebieten ist eine FFH Verträglichkeitsprüfung gefordert (§34 Abs. 1 und 2 BNatSchG), in der der Antragsteller (hier: der Mobilfunkbetreiber) zwingend den fachlichen Nachweis erbringen muss, dass schädliche Auswirkungen auf das jeweilige FFH Gebiet durch die beantragte Anlage (Mobilfunkmast) ausgeschlossen werden können. Der EUGH urteilte 2004: *„Das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen muss (regelmäßig) mit einer ausreichenden Aussagegenauigkeit und Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, um eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen sicherzustellen.“* (13)

Ist diese Verträglichkeit nicht sichergestellt, dann kann in Fällen „überwiegenden öffentlichen Interesses“ ein sogenanntes Abweichungsverfahren (§34 Abs.3 BNatSchG) durchgeführt werden, in dem eine Prüfung möglicher verträglicherer Alternativen durchgeführt wird. Nur bei Fehlen zumutbarer Alternativen kann ein Bauvorhaben genehmigt werden. Dabei darf nach laufender Rechtsprechung dem Vorhabensträger keine Auflage gemacht werden, die ihm sein Vorhaben unmöglich macht. Als ebenso problematisch wird aber auch in der Fachliteratur angesehen, wenn ein Vorhabensträger durch eine zu enge Zielbestimmung versucht, eine sonst mögliche Alternativenprüfung ins Leere laufen zu lassen. Hier sieht das Bundesverwaltungsgericht es durchaus als zumutbar an, dass der Vorhabensträger *„Abstriche vom Zielerfüllungsgrad“* in Kauf nimmt. Die meisten Fachautoren befürworten hierzu eine Bestimmung des „objektiven Kerns der Ziele“ eines Bauvorhabens, der dabei erhalten bleiben muss. (14)

Als problematisch sehen die Naturschutzverbände es an, wenn durch die Vorfestlegung, dass HF-EMF „nicht abwägungsrelevant“ seien, ein wesentlicher Faktor aus diesem „Abweichungsverfahren“ für „Natura 2000“ Gebiete herausgehalten wird. Gleiches gilt für ein ähnliches Verfahren nach §15 BNatSchG, das auf andere Naturschutzgebiete anwendbar ist und auch dort eine vermeidbare Beeinträchtigung verhindern soll.

Einer solchen a priori Festlegung, dass HF-EMF „nicht abwägungsrelevant“ seien, steht jedoch das zitierte BVerwG Urteil von 2012 entgegen!

Nicht hinnehmbar ist insbesondere, dass Vorhabensträger des Mobilfunks zunehmend versorgungstechnische Maximalziele angeben, etwa eine „flächendeckende Indoor-Versorgung“ mit Mobilfunkleistungen. Hier sehen wir eine unzulässig enge Zielbestimmung, die eine Alternativensuche kaum noch zulässt. Hier wären *„Abstriche vom Zielerfüllungsgrad“* als Auflagen zu erteilen. Das Vorhaben auf seinen „objektiven Kern“ reduziert, wäre etwa die Gewährleistung einer Grundversorgung mit mobiler Telefonie in ihrem originären Anwendungsbereich: der Outdoor-Versorgung! Zur Indoor-Versorgung kann auf eine Verwendung von Empfangsantennen an Häusern als technischer Alternative verwiesen werden.

Als Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahme käme z.B. auch eine Beschränkung des Abstrahlwinkels einer Sendeanlage infrage, wenn nur nach ein oder zwei Richtungen hin eine relevante Siedlung zu versorgen ist.

Solche Auflagen würden sich aus einer bedeutsamen Reduzierung elektromagnetischer Belastung in Naturschutzgebieten rechtfertigen. Sie würden damit eine Vorsorgeempfehlung des Ausschusses für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages (siehe oben) umsetzen. Auch Gründe der Energieeffizienz und des Klimaschutzes rechtfertigen eine solche Beschränkung. **(15)**

Eine Einbeziehung der emittierten HF-EMF in den Abwägungsprozess hätte erhebliche Konsequenzen. Aus einem kleinflächigen Eingriff (unmittelbares Umfeld des Bauwerks) würde ein erheblicher, großflächiger Eingriff in ein Naturschutzgebiet. Der Wirkradius des Bauwerks Mobilfunkmast definierte sich dann sachgerecht nach den möglichen Auswirkungen der HF-EMF. Es wären auch Überlegungen anzustellen, wie ein flächenmäßiger Ausgleich zu belasteten Naturschutzgebieten zu schaffen ist. Zu beachten wären dann auch die Einstrahlungen von außen, die den Schutzzweck des Gebiets berühren würden. Wenn dabei ein benachbartes FFH-Gebiet in relevanter Weise berührt wäre, müsste folgerichtig auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und Alternativenprüfung (FFH - Abweichungsprüfung §34 Abs. 3 BNatSchG) durchgeführt werden, die höhere Anforderungen stellen.

5. Aktueller Ausblick

Die Naturschutzverbände stellen fest, dass bereits jetzt auf den zuständigen Genehmigungsbehörden ein derartiger Druck zu schnellen Genehmigungen herrscht, dass Widersprüche der Naturschutzverbände nicht bearbeitet werden und selbst mehrfache Anmahnungen hierzu nicht beantwortet werden. Das ist nicht nur deshalb problematisch, weil Widersprüche hier keine aufschiebende Wirkung haben, sondern auch, weil Widersprüche häufig Rechtsfragen zur Klärung aufgeben, die ungeklärt bleiben, obwohl ständig neue Tatsachen geschaffen werden. Wir haben mit diesem Papier einige dieser zu klärenden Rechtsfragen angesprochen, allem voran die der Abwägungsrelevanz der hochfrequenten elektromagnetischen Emissionen der Mobilfunkanlagen.

Eine solche Praxis schränkt nicht nur die Mitwirkungs- und Klagerechte der anerkannten Naturschutzverbände ein, sie ist auch in rechtstaatlicher Hinsicht problematisch!

Dennoch glaubt die Bundesregierung, mit einem „Telekommunikationsnetzausbaubeschleunigungsgesetz“ (TK - Nabeg) noch weitere, aus ihrer Sicht überflüssige Hindernisse zum Mobilfunkausbau aus dem Weg räumen zu müssen.

Angesichts des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung **(16)** hierzu gewinnen unsere Einwände besondere Aktualität, denn:

a) Einer der zentralen Punkte dieses Gesetzesvorhabens ist, dass nun ein „überragendes öffentliches Interesse“ **(17)** am Mobilfunkausbau festgeschrieben werden soll. Damit würde Abwägungsprozessen, wie sie von uns gefordert werden, überhaupt die Grundlage entzogen werden. Ein „überragendes öffentliches Interesse“ am Mobilfunkausbau würde bedeuten, dass Belange des Naturschutzes dann grundsätzlich gegenüber den Zielen des Mobilfunkausbaus als nachrangig zu werten wären.

b) Zugleich würde damit ein Präzedenzfall geschaffen werden, der auch bei anderen großen Infrastrukturprojekten ähnliche Einschränkungen zu Lasten des Naturschutzes rechtfertigen könnte. Angesichts einer bereits jetzt erreichten Netzausbaquote für mobile Breitbandinternetversorgung von 98% (s. weiter oben), stellt sich die Frage, ob ein solch schwerwiegender Eingriff in den Naturschutz überhaupt erforderlich ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)!

c) Besonders kritikwürdig ist zudem, dass schon „*anbieterbezogene weiße Flecken*“ ein „überragendes öffentliches Interesse“ am Mobilfunkausbau auslösen sollen. **(18)** Die massiven Eingriffe in den Naturschutz sollen also bereits dort gerechtfertigt sein, wo ein einzelner Mobilfunkanbieter

keine vollständige breitbandige Netzabdeckung in guter Übertragungsqualität bieten kann. Hier fordern wir: Wenn schon nicht generell eine gemeinsame Nutzung vorhandener Mobilfunkinfrastruktur durch alle Anbieter gesetzlich verpflichtend gemacht werden soll, so sollte das zumindest in (und in der Nähe von) Naturschutzgebieten gelten!

Sollten solche Möglichkeiten aufgrund gegenläufiger Interessen der einzelnen Mobilfunkanbieter nicht genutzt werden, dann kann hier zumindest kein „überragendes öffentliches Interesse“ geltend gemacht werden. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen!

Solche können niemals stärkeres Gewicht erhalten als die Belange eines nachhaltigen Naturschutzes. Wir erinnern daran, dass der „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ (Art. 20a GG) den Rang eines Staatsziels hat.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, einem solchen Gesetz nicht zuzustimmen und sich stattdessen für längst überfällige Maßnahmen der Risikovorsorge einzusetzen!

Als Leitlinien hierfür empfehlen wir die Beachtung der Maßnahmen, die der Ausschuss für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages im Jahr 2023 zur Minimierung von Risiken hochfrequenter elektromagnetischer Felder vorgeschlagen hat (vgl. auszugsweise Zitate weiter oben)! (19)

6. Zusammenfassung

Angesichts eines flächendeckenden Aufbaus von Mobilfunkmasten auch in Naturschutzgebieten fordern die Naturschutzverbände:

6.1 Der Schutzzweck der Naturschutzgebiete, als solche ohnehin schon Provisorien angesichts menschlicher Eingriffe in die Natur, darf durch den Bau von Funkmasten nicht weiter reduziert werden.

6.2 In Hinblick auf mögliche Schädigungen durch hochfrequente elektromagnetische Felder der Sendeanlagen sind Maßnahmen der Risikovorsorge erforderlich. Für vorsorgliches Handeln „genügen plausible oder ernsthafte Anhaltspunkte für ein Umweltrisiko“ (Umweltbundesamt). Will man schon nicht den Empfehlungen des Bundestagsausschusses für Technikfolgeneinschätzung (2023) folgen, solche Maßnahmen generell einzuführen, so sind sie zumindest im Naturschutz unverzichtbar. Auch eine Einstrahlung von außen in Naturschutzgebiete ist soweit als möglich zu minimieren, da durch solche Immissionen der Schutzzweck dieser Gebiete berührt ist. Die Naturschutzverbände halten fest: Nachhaltiger Naturschutz braucht Risikovorsorge!

6.3 Ausnahmen vom Bauverbot in Naturschutzgebieten aus Gründen „überwiegenden öffentlichen Interesses“ sind deshalb restriktiv zu handhaben. Insbesondere ist es nicht hinnehmbar, wenn zuständige Behörden mögliche Schädigungen durch hochfrequente elektromagnetische Felder als „nicht abwägungsrelevant“ ignorieren. Dies ist gängige Praxis, obwohl Mobilfunkstrahlung lt. Urteil des BVerwG 2012 dem „vorsorgerelevanten Risikoniveau“ zuzuordnen ist.

6.4 Entsprechend sind mögliche Schädigungen durch HF-EMF in die naturschutzrechtliche Alternativenprüfung, in Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsaufgaben einzu beziehen.

6.5 Bestrebungen der Bundesregierung, ein „überragendes öffentliches Interesse“ am Mobilfunkausbau festzuschreiben, sollen Abwägungsprozesse mit den Belangen des Naturschutzes überflüssig machen (vgl. Gesetzesentwurf zu einem „Telekommunikationsnetzausbaubeschleunigungsgesetz“ (TK - Nabeg). Dies lehnen die Naturschutzverbände als überdies auch gefährlichen Präzedenzfall ab. Solch ein Eingriff zu Lasten des Naturschutzes wäre bei einer bereits erreichten Abdeckungsquote mit LTE/5G von 98% der Fläche (!) Deutschlands völlig unverhältnismäßig!

6.6 Die Naturschutzverbände wenden sich gegen die von den Naturschutzbehörden vielfach geübte Praxis, Widersprüche nicht zu bearbeiten. Das lässt wichtige Rechtsfragen ungeklärt und ist in rechtsstaatlicher Hinsicht völlig inakzeptabel!

7. Quellennachweise

- (1) Deutscher Bundestag Drucksache 20/ 11302 vom 07.05.24, S.4
- (2) Umweltbundesamt: „Energie- und Ressourceneffizienz digitaler Infrastrukturen“, (2020), S.7
- (3) www.bfs.de/DE/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-pflanzen
- (4) Thielens, Arno (Universität Genf), Environmental Impacts of 5G, S.102
- (5) Mulet, M. et al. Wirkung von nichtionisierender Strahlung (NIS) auf Arthropoden. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Neuenburg/ Schweiz 2022 und: Thill, A. et al., Biological effects of EMF on insects: a systematic review and meta-analysis, in: Rev. Environ. Health 2023
- (6) Thill, A. et al., a.a.O., S.11
- (7) www.bfs.de/DE/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-pflanzen
- (8) Anja Brückner, „Kommunale Mobilfunkkonzepte im Spannungsfeld zwischen Vorsorge und Versorgung“, Berlin 2022, S.43
- (9) www.umweltbundesamt.de/vorsorgeprinzip
- (10) BverwG4C1.11. (30.August 2012), S.9
- (11) Deutscher Bundestag, Bundestagsdrucksache 20/5646: Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung: „Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF)“ (2023), S.16
- (12) Deutscher Bundestag Bundestagsdrucksache 20/5646 (2023), a.a.O., hier besonders S. 9-18, S.153-156
- (13) EUGH, Urteil vom 07.09.2004-C127/02
- (14) zu diesen Ausführungen vgl. Katrin Wulfert: Anforderungen an die Alternativenprüfung, Natura-2000-Abweichungsverfahren sowie artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 2012
- (15) vgl. hierzu: Umweltbundesamt: „Energie- und Ressourceneffizienz digitaler Infrastrukturen“, (2020), S.12
- (16) vgl. www.bmdv.bund.de/tnabeg, Referentenentwurf vom 20.07.24 (von der Bundesregierung gebilligt)
- (17) vgl. Referentenentwurf tknabeg, S.5, betreffs Änderung des §1 TKG (Telekommunikationsgesetz)
- (18) vgl. Referentenentwurf tknabeg, S.56f (Gesetzesbegründung): Ein „überragendes öffentliches Interesse“ liegt dann vor, „wenn der Mobilfunknetzausbau zur Versorgung eines Gebiets erfolgt, in dem der Mobilfunknetzbetreiber keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach-

und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht“. In diesem Zusammenhang wird von „anbieterbezogenen weißen Flecken“ gesprochen.

(19) Deutscher Bundestag Bundestagsdrucksache 20/5646 (2023), a.a.O., hier besonders S. 9-18, S.153-156